



Satzung nach Beschluss der Hauptversammlung vom 26.01.2019 mit Änderungen nach Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 28.09.2019

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**Schützenverein Harste von 1927 e.V.**“ . Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen unter der Vereinsregisternummer 1178 eingetragen und hat seinen Sitz in Bovenden/Ortsteil Harste
2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
3. Er ist Mitglied des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e.V. und des Landessportbundes Niedersachsen, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
4. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Förderung und Ausübung des Sports mit Sportwaffen und Bogen, einschließlich der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit
- b) Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen und durch heranzuführen Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung.
- c) Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive und passive Mitglieder und kann auch Ehrenmitglieder haben.
2. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Wird das Aufnahmegesuch nicht binnen 4 Wochen vom Vorstand abgelehnt, gilt es als angenommen.
3. Gegen den Ablehnungsbeschluss steht den Betroffenen die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist binnen 3 Wochen nach der Zustellung des Ablehnungsbeschlusses an den Vorstand zu richten.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Der Austritt ist jederzeit ohne Einhaltung einer Frist möglich. Erfolgt der Austritt nach dem 30. September eines Jahres, bleibt die Beitragspflicht des Mitglieds bis zum Ablauf des Folgejahres insoweit bestehen, als der Beitrag vom Verein entsprechend der Mitgliederzahl an Dritte weiterzuleiten ist. Bei der Kündigung der Mitgliedschaft im laufenden Jahr bleibt der Jahresbeitrag fällig.

2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
3. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane oder gegen die allgemeinen Interessen des Schützensports verstoßen hat. Der Ausschluss ist auch zulässig, wenn trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages um mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der dem Mitglied vorher eine angemessene Frist zur Äußerung gibt. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an den Ehrenrat zulässig; sie muss schriftlich und binnen 14 Tagen nach Absendung der Entscheidung folgen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.
4. Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung bzw. mit der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, den Vereinssport zu betreiben, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bedingungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.
3. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Vereinssports ist ein wesentlicher Grundsatz.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Es wird ein Jahresbeitrag von den Mitgliedern erhoben. Die Höhe des Beitrags bestimmt die Hauptversammlung. Schüler, Studenten und Auszubildende über 18 Jahren bis max. zum 27. Lebensjahr zahlen den halben Jahresbeitrag.
2. Mitglieder können bei nachgewiesener Notlage oder bei schwerer Erkrankung, auf Antrag, durch den Vorstand, für jeweils 1 Jahr beitragsfrei gestellt werden. Wegen desselben Grundes ist der Antrag nur zweimal wiederholbar.

§ 8 Verwendung der Vereinsmittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) Der erweiterte Vorstand inklusive des Vorstands
- d) der Ehrenrat

§ 10 Hauptversammlung

1. Das oberste Vereinsorgan ist die Hauptversammlung, die jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres stattfindet.
2. Der Vorstand bestimmt den Termin und den Zeitpunkt der Hauptversammlung. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter der Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Es wird ein Jahresbeitrag von den Mitgliedern erhoben. Die Höhe des Beitrags bestimmt die Hauptversammlung. Schüler, Studenten und Auszubildende über 18 Jahren bis max. zum 27. Lebensjahr zahlen den halben Jahresbeitrag.
2. Mitglieder können bei nachgewiesener Notlage oder bei schwerer Erkrankung, auf Antrag, durch den Vorstand, für jeweils 1 Jahr beitragsfrei gestellt werden. Wegen desselben Grundes ist der Antrag nur zweimal wiederholbar.

§ 8 Verwendung der Vereinsmittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) Der erweiterte Vorstand inklusive des Vorstands
- d) der Ehrenrat

§ 10 Hauptversammlung

1. Das oberste Vereinsorgan ist die Hauptversammlung, die jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres stattfindet.
2. Der Vorstand bestimmt den Termin und den Zeitpunkt der Hauptversammlung. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter der Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich.

§ 11 Wahlen und Abstimmung

1. Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Antrag eines Mitgliedes kann in offener Abstimmung eine schriftliche Wahl oder Abstimmung beschlossen werden. Jedes Mitglied hat nur eine gültige Stimme (unabhängig vom Amt).
2. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei mehr als zwei Bewerbern und Stimmgleichheit zweier, wird die Wahl nur zwischen diesen beiden Bewerbern wiederholt.
3. Beschlüsse der Organe werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder gesetzlich keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen) gefasst. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Satzungsbeschlüsse können nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) 1. Vorsitzende/-r
 - b) 2. Vorsitzende/-r
 - c) 1. Schriftführer/-in
 - d) 1. Kassierer/-in
 - e) 1. Schießwart/-in

(Ämterhäufung ist mit Ausnahme der Positionen 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender sowie Kassierer möglich).

2. Erweiterter Vorstand

(Ämterhäufung ist möglich. Positionen, für welche sich keine Bewerber finden, können unbesetzt bleiben, Ausnahme die/der Kassenprüfer).

- a) 2. Kassierer/-in
 - b) 2. Schriftführer/-in
 - c) 2. Schießwart/-in
 - d) Jugendleiter/-in
 - e) Jugendleiter/-in Bogen
 - f) 1. Spartenleiter/-in Lang- und Luftdruckwaffen
 - g) 2. Spartenleiter/-in Lang- und Luftdruckwaffen
 - h) 1. Spartenleiter/-in Rand- und Zentralfeuerkurzwaffen
 - i) 2. Spartenleiter/-in Rand- und Zentralfeuerkurzwaffen
 - j) 1. Damenleiter/-in
 - k) 2. Damenleiter/-in
 - l) 1. Spartenleiter/-in Bogen
 - m) 2. Spartenleiter/-in Bogen
 - n) 1. Haus- und Gerätewart/in
 - o) 2. Haus- und Gerätewart/in
 - p) Bewirtschaftung LG-Halle und Schützenhaus
 - q) Bewirtschaftung DGH
 - r) Pressereferent
 - s) Kassenprüfer
3. Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Er ist insbesondere zuständig für
- a) die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 - b) die Aufstellung der Jahresberichte und des Kassenberichts,

- c) die Festlegung der Veranstaltungen des Vereins und deren Vorbereitung,
 - d) die Wahrnehmung aller Aufgaben, die sich aus der Satzung ergeben, oder die ihm die Hauptversammlung überträgt.
4. Der Verein wird vertreten durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Schriftführer, dem 1. Kassierer und dem 1. Schießwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Der erweiterte Vorstand ist nicht vertretungsberechtigt.
5. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder des erweiterten Vorstandes zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so findet die Nachwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen statt. In der Zwischenzeit versieht der Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied diesen Posten.

Der 1. Vorsitzende, der Kassierer und der Schießwart werden in demselben Jahr gewählt. Der 2. Vorsitzende und der Schriftführer werden versetzt ebenfalls im selben Jahr gewählt. Somit finden in jedem zweiten Jahr Wahlen für den Vorstand statt. Im Jahr 2020 werden zunächst der 1. Vorsitzende sowie der Kassierer und der Schießwart für vier Jahre gewählt, der restliche Vorstand für zwei Jahre. Im Jahr 2022 werden dann die restlichen Vorstandsmitglieder für vier Jahre gewählt. Damit gibt es eine Überlappung der Vorstandspositionen von zwei Jahren.

§ 13. Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die von der Hauptversammlung jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Mitglieder des Vorstandes dürfen den Ehrenrat nicht angehören. Der Ehrenrat wählt aus der Mitte einen Vorsitzenden. Ein Mitglied des Ehrenrates kann an einer zur Verhandlung anstehenden Sache, mit der er in Verbindung steht oder an welcher er beteiligt ist, nicht teilnehmen. Der Ehrenrat entscheidet auf schriftlichen Antrag über Streitigkeiten innerhalb des Vereins in Angelegenheiten, die Gegenstand eines Ehrengerichtlichen Verfahrens sein können. Beteiligte können mittelbare und unmittelbare Mitglieder sein. Der Ehrenrat kann als Berufungsinstanz nach § 5 feststellen, dass die durch den Vorstand ausgesprochene Maßnahme nicht gerechtfertigt ist, diese bestätigen oder andere Maßnahmen treffen.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen

1. Über Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden bzw. 2. Vorsitzenden und eines anderen Vorstandsmitgliedes, sowie dem Protokollanten/-in zu unterschreiben.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden, deren Tagesordnungspunkt die Auflösung zur Entscheidung stellt. Der Beschluss zur Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Fusionen mit anderen Vereinen gelten diese Bestimmungen ebenfalls.
2. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn sich mindestens sieben Mitglieder zur Weiterführung des Vereins entschließen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke hat der Verein das Vermögen und das vorhandene Inventar des Vereins zu verkaufen. Er hat die Pflicht, vorhandene Schulden aus der Vereinskasse zu begleichen. Der Erlös und das Restguthaben fällt dem Flecken Bovenden zu, mit der Zweckbestimmung, dass es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des gemeinnützigen Sports im Ortsteil Harste zu verwenden hat.

§ 16 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

Die Datenschutzrichtlinien definieren sich durch die EU Datenschutzverordnung und die Bundesdatenschutzverordnung.

Sowie nachrangig durch Vereinsinterne Datenschutzregelungen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit der Eintragung in das Vereinsregister des
Amtsgerichts Göttingen rechtswirksam.

Die bisherige Satzung vom 29.11.2017 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer
Kraft.

Harste, den 18.02.2020

Frank N. Schmidt 